

TaylorWessing

# Aktuelles zu ESG in der (Rück)-Versicherungsbranche – (Rück-)Versicherungstätigkeit im Lichte der Taxonomie-VO

24. Juni 2021 | Dr. Yannick Eckervogt

# Umfrage

Wie weit ist die (Rück-)Versicherungswirtschaft bei der Umsetzung der ESG Themen?

- am Anfang
- im Zeitplan
- sehr weit

# Aktuelle Entwicklungen Taxonomie-VO

- **Umfassendes Maßnahmenpaket** der EU-Kommission am 21. April 2021: finale Entwurf des delegierten Rechtsakts zur **Taxonomie** samt der beiden Anhänge mit technischen Bewertungskriterien zu den ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)
- Übersetzungen der Dokumente in allen Amtssprachen der EU liegen vor; somit konnte der Delegierte Rechtsakt am 4. Juni 2021 formell von der EU-Kommission verabschiedet werden.
- Übermittlung an EU-Rat sowie an EU-Parlament; Prüffrist von vier Monaten Zeit, wobei diese Frist um weitere zwei Monate verlängert werden kann.
- Konsultation des Entwurfs des delegierten Rechtsakts zu Art. 8 Taxonomie-VO → KPIs, die (Rück-)Versicherer im Rahmen der Erweiterung der nicht-finanziellen Erklärung veröffentlichen müssen; wobei die EIOPA-Opinion nicht vollständig übernommen wurde, sodass sich für Versicherer einige Änderungen ergeben.



# ESG-Nachhaltigkeitsrisiken – BaFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

## Environmental/Umwelt

- **Klimaschutz**
- **Anpassung an den Klimawandel**
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

## Social/Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette

## Governance/Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

# Taxonomie-VO: Lenkung als Regelungskonzept – Transparenz als Mittel

- Taxonomie-VO als **Rahmenkonzept** sieht **keine unmittelbaren Pflichten zu einer nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit** für die in ihren Anwendungsbereich fallenden Unternehmen vor.
- Der europäische Gesetzgeber verfolgt durch **umfangreiche Transparenzverpflichtungen** das Konzept einer **mittelbaren Lenkungswirkung**, mit dem Finanzmarktteilnehmer und Unternehmen in Richtung erhöhter Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten „geschubst“ werden sollen (sog. *Nudging*).
- Generelle Verpflichtung des Vorstands zur nachhaltigen Unternehmensführung?
- (Rück-)Versicherungsunternehmen, die eine **nicht-finanzielle Erklärung** veröffentlichen, müssen diese um die Anforderungen aus **Art. 8 Taxonomie-VO erweitern (sog. Taxonomie-Quote)**.

Erweiterung der nicht-finanziellen Erklärung stellt eine große Herausforderung dar, da zukünftig angegeben werden muss, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Tätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Dazu zählen nicht nur sämtliche Vermögenswerte, sondern insbesondere auch die (Rück-)Versicherungstätigkeiten.

# Was ist eine **ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität**?

1. Wirtschaftstätigkeit muss einen **wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel** leisten,  
→ (a) Klimaschutz, **(b) Anpassung an den Klimawandel**, (c) Schutz des Wassers und der Meere,  
(d) Übergang zur Kreislaufwirtschaft, (e) Vermeidung von Umweltverschmutzungen und (f) Schutz der Ökosysteme
2. sie darf **kein** anderes **Umweltziel erheblich beeinträchtigen** („Do-No-Significant-Harm“-Regel; kurz „DNSH“)
3. **kein** Verstoß gegen die **Mindestgarantien** i. S. d. Art. 18 Taxonomie-VO verstoßen und
4. den **technischen Bewertungskriterien** entsprechen  
→ ist streng genommen **keine** eigene Voraussetzung, denn die Bewertungskriterien konkretisieren gem. Art. 19 Abs. 1 lit. a)/b) die Umweltziele und das DNSH-Prinzip.  
→ technischen Bewertungskriterien (die die Kommission mittels zahlreicher delegierter (Level-2-)-Rechtsakte (Lamfalussy-Verfahren) sukzessive festlegen wird für sämtliche Umweltziele
5. Zeitplan: Für die Umweltziele Klimaschutz/Anpassung an den Klimawandel sind technischen Bewertungskriterien formell von der EU-Kommission verabschiedet → Geltung ab 2022 // für alle weiteren Umweltziele technische Bewertungskriterien bis zum 31.12.2021 → Geltung der VO ab 2023

# Anhang I: Bewertungskriterien für den Klimaschutz

Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen kann die jeweilige Tätigkeit **einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz** leisten?

- **(Rück-)Versicherer-Tätigkeit nicht** genannt
- aber **mittelbar** wichtig insbesondere im Hinblick auf die geforderten Offenlegungen in der nicht-finanziellen Erklärung gem. Art. 8 Taxonomie-Verordnung:
  - Für den Ausweis **bezogen auf die Vermögenswerte von (Rück-)Versicherern** ergeben sich laut aktuellem Entwurf deutlich mehr Kennzahlen zu veröffentlichen als ursprünglich in der EIOPA-Opinion vorgesehen; Laut derzeitigem Plan soll der finale delegierte Rechtsakt bis Ende Juni 2021 veröffentlicht werden.

**Lenkungsfunktion:** Insoweit wird auch deutlich in welche Branchen (Rück-)Versicherer investieren sollten, um **bezogen auf die Vermögenswerte nachhaltige Investments nachweisen zu können:** Insbesondere solche Wirtschaftstätigkeiten, die (gegenwärtig) automatisch, also ohne Erfüllung bestimmter Kriterien, einen wesentlichen Beitrag (zum Klimaschutz) leisten: Dazu gehören z. B. die Energieerzeugung durch Wind-, Sonnen- oder Meeresenergie sowie die Energiespeicherung / Auch leistet der Netzausbau einen wesentlichen Beitrag, wenn er der Anbindung von erneuerbaren Energien dient (sog. dunkelgrünen Wirtschaftstätigkeiten)

# Anhang II: Bewertungskriterien für die **Anpassung an den Klimawandel**

➤ Bereich der **Finanz- und (Rück-)Versicherungstätigkeit** explizit aufgelistet.

Was gibt es für neue Entwicklungen im Vergleich zu dem Entwurf?

## 1. **NEU: Versicherungszweige des Nicht-Lebensversicherungsgeschäfts**

Zweige: (i) Krankheitskostenversicherung (ii) Berufsunfähigkeitsversicherung (iii) Arbeitsunfallversicherung (iv) Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (v) sonstige Kraftfahrzeugversicherung (vi) See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (vii) Feuer- und andere Sachversicherungen (viii) Beistand (ix) im Zusammenhang mit der Übernahme der folgenden klimabedingten Risiken:

	Temperatur	Wind	Wasser	Feststoffe
Chronisch	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion (Flächenabtragung der Erdoberfläche)
			Anstieg des Meeresspiegels	
Akut	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikane, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	



# Anhang II: Bewertungskriterien für die **Anpassung an den Klimawandel**

## 2. Anhang II nennt ferner die folgenden Anforderungen an die

- a) Führungsrolle bei der Modellierung und Bepreisung von Klimarisiken
  - Nutzung modernster Modellierungstechniken (Forward-looking Szenarien)
  - Angebot von **Anreizen zur Risikominderung/-anpassung** (z.B. Hochwasserpass für Gebäude; Bau von Niedrigenergiehaus → besseren Versicherungsschutz durch Übernahme von Mehrkosten für Energieeffizienzverbesserung)
- b) Produktgestaltung
  - Prämienreduzierung bei Durchführung **von präventiven Maßnahmen (Nachlass auf Prämie bei Kauf von E-Auto/E-Bike-Versicherung/Mitversicherung Batterie)**
  - **NEU:** Bei Versicherungsprodukten, bei denen eine Prämienreduzierung **nicht** möglich ist, müssen Information oder Beratung der Kunden zu Klimarisiken und Präventivmaßnahmen, die die Kunden ergreifen könnten, bereitgestellt werden.
- c) Innovative Versicherungslösungen
- d) Weitergabe von Daten
  - **NEU:** Klarstellung, dass Versicherungsunternehmen bzw. Rückversicherer nur zur Weitergabe von Daten an öffentliche Behörden verpflichtet sind.
- e) Hohes Leistungsniveau nach einer Katastrophe

→ **Taxonomie-Auswirkungen auf weite Bereich von (Rück-)Versicherungsunternehmen, insbesondere im Produktentwicklungsprozess, Underwriting oder (Groß-)Schadenbereich!**

# Anhang II: Bewertungskriterien für die **Anpassung an den Klimawandel**

## 3. Prüfung der „Do-No-Significant-Harm“-Regel

- Keine Versicherung der Gewinnung, der Lagerung, des Transports oder der Herstellung von **fossilen Brennstoffen** oder die Versicherung der Nutzung von **Fahrzeugen, Immobilien** oder anderen Vermögenswerten für **diese Zwecke**.

**Sehr streng:** Güterzugstrecke (emissionsfreier Verkehr), die hauptsächlich dem Kohletransport dient.

- Praxisthemen: Versicherung von Kohlekraftwerke, thermische Kohlebergwerke, Ölsand oder neue arktische Energieexploration?
- Chance: Versicherung von erneuerbarer Energien und deren Technologien

## 4. **NEU:** Berichtspflichten für den Ausweis bezogen auf die Versicherungstätigkeit nach Art. 8 Taxonomie-VO:

- Nicht-Lebens- und Rückversicherer müssen ausweislich Entwurf des Delegierten Rechtsakts zu Art. 8 Taxonomie-VO offenlegen, welcher Anteil der „gebuchten Bruttoprämien“ aus bestimmten Nicht-Leben-Produkten – im Verhältnis zu den gesamten gebuchten Bruttoprämien aus diesen Produkten -, auf Versicherungstätigkeiten entfällt, die in der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig identifiziert wurden. Weiterhin ist anzugeben, welcher Anteil hiervon rückversichert ist.

**Fazit:** Anders als bei den Berichtspflichten in Bezug auf die Kapitalanlage von (Rück-)Versicherern, ist insoweit der EIOPA Vorschlag zur Gestaltung der Key Performance Indicators weitestgehend umgesetzt worden.

# To-Do's ausgehend von dem BaFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

1. **Überprüfung der Geschäftsstrategie** (Sollen von physischen Risiken betroffene Geschäftsfelder eingeschränkt oder herausgenommen werden? // Welche Geschäftsfelder sind einem transitorischen Risiko ausgesetzt? Gefahr → Kein Invest in bzw. Versicherung von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten wesentlich auf fossilen Energieträgern beruht // ergeben sich aus Risiken und stärkerem Nachhaltigkeitsbewusstsein erforderliche Anpassungen im Geschäftsmodell → Versicherung als Berater der VN)
2. **Überprüfung der Risikostrategie** (Die Risikostrategie der (Rück-)VU sollte ganzheitlich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken überprüft werden → Auswirkungen auf Kapitalquoten // Existieren **Konzentrationsrisiken**?)
3. Kommunikation intern und extern
4. Erstellung **schriftlicher Leitlinien** (einheitliche Prozesse aufnehmen, Nachhaltigkeitseinheit auf Gruppenebene, Portfoliomanagement, Notfallmanagement, aktuarielle Aspekte, Reputationsrisiken abdecken)
5. Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die **Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse** (Früherkennungsprozesse, Festlegung Methoden zur Steuerung -/Begrenzung Nachhaltigkeitsrisiken (Ausschlusslisten/Positivlisten/internationale Normen zB „*Principles for sustainable insurance*“), Anhand dessen Verwendung von Risikoanalyse- bzw. -klassifizierungsverfahren)
6. **Anpassung Ausgliederungsverträgen** bei wesentlichen Ausgliederungen (Auslagerung der Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken wesentlich? Bei Ausgliederung von Risikomanagementaufgaben, Vorgaben an den Dienstleister über die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsrisiken)

# Fazit und Ausblick

## Fazit:

- (Bislang) **keine** Tätigkeitseinschränkungen oder gar -verbote
- Aber Lenkungsfunktion der Taxonomie-VO zeigt in der (Rück-)Versicherungswirtschaft Wirkungen
- (Rück-)Versicherer besonders betroffen von Klimarisiken (Stichwort: **Physische Risiken**/Umstellung auf kohlenstoffarme Wirtschaft/**Reputationsrisiko**)
- Klare Tendenz: Druck auf Erst- und Rückversicherer, nach diesen Kriterien zu handeln, nimmt stetig zu (Aufsichtsbehörden/Investoren)
- Ende 2021 soll der erste GDV-Nachhaltigkeitsbericht erfolgen

## Ausblick:

- **Sehr hohe Dynamik** im Hinblick auf Regelungsdichte in der nächsten Zeit zu erwarten (u.a.: delegierte Rechtsakte zu weiteren Klimazielen, zu Ausgestaltung und Umfang der Berichterstattung Art. 8 Taxonomie-VO)
- Strategien in Bezug auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken werden erforderlich
- Thema **fossile Brennstoffe** und **Mobilität** wird weiterhin eine zentrale Position einnehmen; Kommt das Thema Gas / Atomkraft hinzu?
- Aktuell fehlt es an grünen Investitionsmöglichkeiten und Anlagen gerade für die Lebensversicherer, die nach langfristigen Anlagemöglichkeiten suchen

# Ihre Ansprechpartner

Dr. Yannick Eckervogt ist Mitglied der Practice Area Insurance. Er berät Versicherer und sonstige Unternehmen in versicherungsrechtlichen Fragestellungen. Er berät schwerpunktmäßig (Rück-)Versicherungsunternehmen bei M&A- und sonstigen Transaktionen, d. h. beim Erwerb bzw. Verkauf von Geschäftsanteilen oder von Versicherungsbeständen, bei der Gründung von Versicherungsunternehmen und deren (Zweig-) Niederlassungen in Deutschland und beim Run-off von Portfolien. Weiterhin hat er sich auf das Versicherungsaufsichtsrecht spezialisiert und berät insbesondere Versicherer im Hinblick auf Fragen zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Erlaubnisverfahren und bei Kapitalanlagen.

Ein weiterer Schwerpunkt seiner rechtlichen Beratung liegt auf der rechtlichen Beurteilung von Haftungsszenarien von Geschäftsleitungsorganen und auf D&O-Versicherungen.

## Sprachen

- Deutsch, Englisch, Französisch



## Dr. Yannick Eckervogt

Senior Associate  
Dusseldorf

+49 211 8387-509  
y.eckervogt@taylorwessing.com

### Beratungsschwerpunkte

- Versicherung
- M&A

TaylorWessing

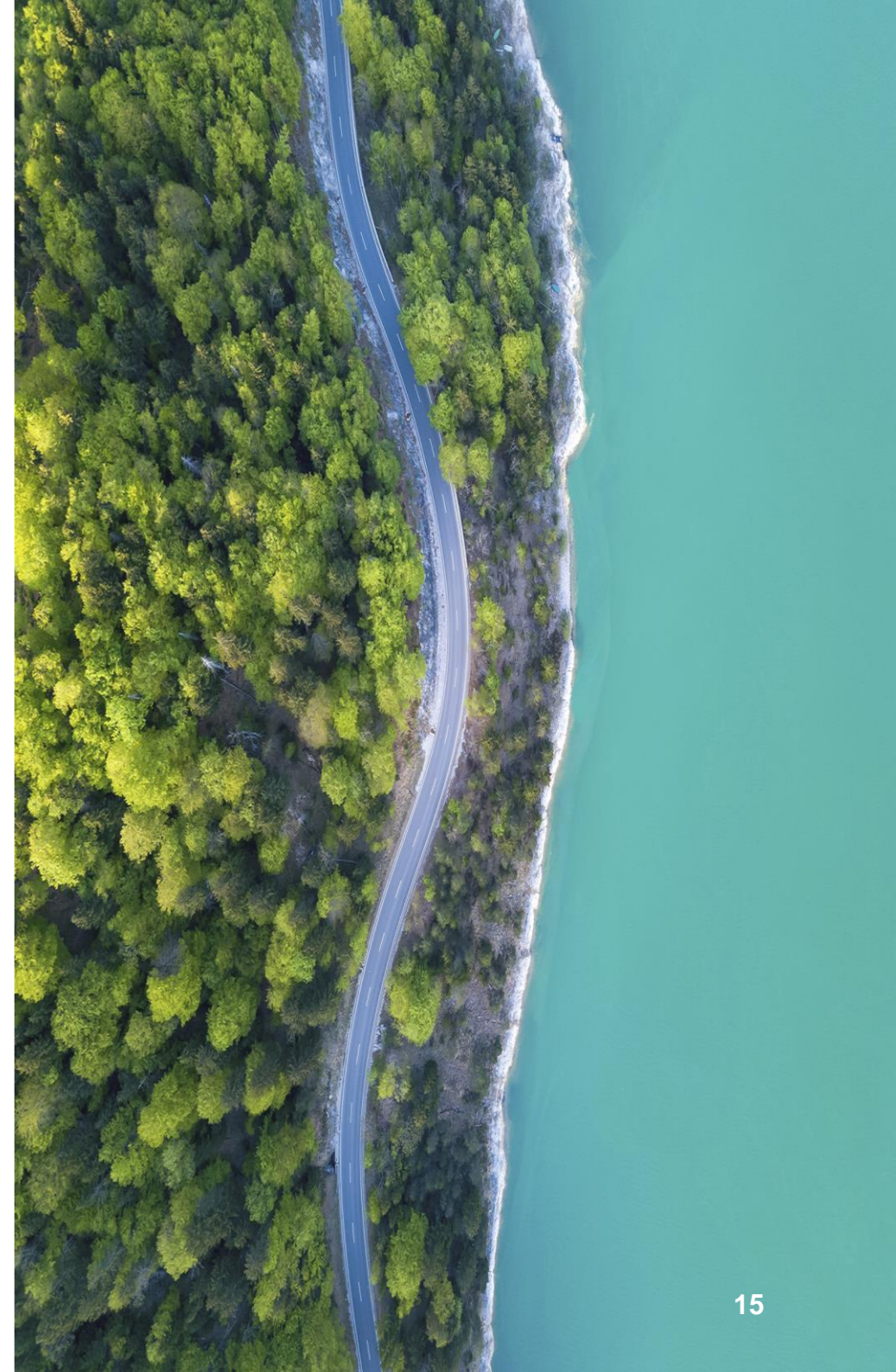
# ESG und Investmentvermögen nach KAGB

Auswirkungen der Nachhaltigkeitsregulierung auf die  
Fondsbranche

24. Juni 2021 | Dr. Verena Ritter-Döring

# Agenda

1	Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung (SFDR)	3
2	Produktkategorien	4
3	Offenlegungspflichten	5
4	Änderungen des OGAW/AIFMD-Rahmenwerks	11



# Offenlegungsverordnung (SFDR) - Anwendungsbereich



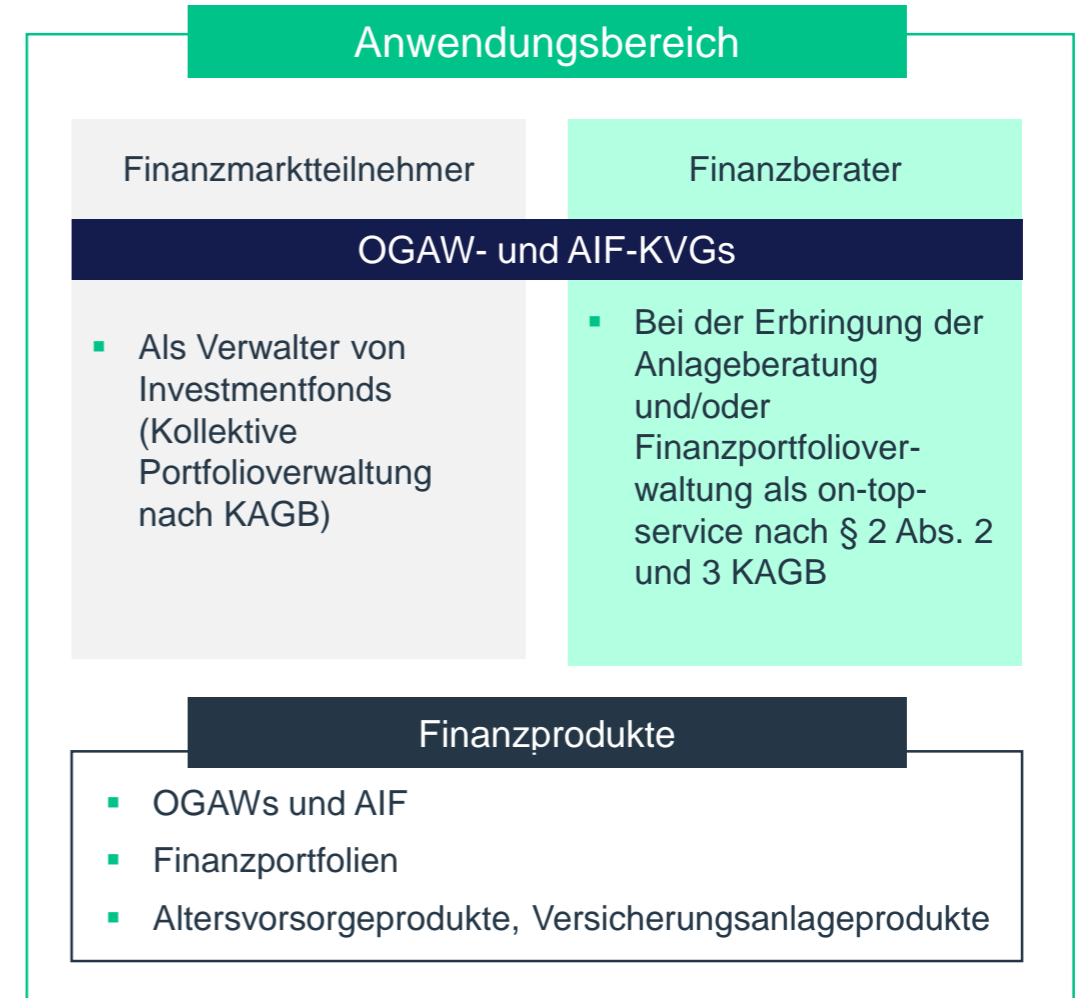
## Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater

- KVGes, Anlageberater, Portfoliomanager
- Die Verwalter von qualifizierten EuVeca und EuSEF-Fonds sind ebenfalls direkt von der SFDR betroffen.
- Ziel: Bereitstellung von (vergleichbaren) Unternehmens- und Produktangaben für die (potentiellen) Investoren



## Finanzprodukte

- Alle produktbezogene Anforderungen müssen in Bezug auf die Finanzprodukte entsprechend erfüllt werden.
- Ziel: Informierte Entscheidung des Investors
- Voraussetzung: Erforderliche Nachhaltigkeitsinformationen müssen vorhanden sein





# Kategorien von Finanzprodukten nach SFDR

## Basis Produkte (keine ESG- Fokus)

- Alle Fonds, die weder ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben oder eine nachhaltige Investition als Ziel haben
- Im Hinblick auf diese Produkte müssen KVGs trotzdem alle allgemeinen Offenlegungspflichten erfüllen (Art. 6).
- Spezifische produktbezogene Pflichten, die für Art. 8 und Art. 9-Produkte gelten, sind im Hinblick auf diese Produkte nicht zu berücksichtigen.

## Artikel 8 (Light-Green) Produkte

- Finanzprodukte, die unter anderem ökologische (E) oder soziale (S) Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewerben/fördern
- Eine sehr breite Kategorie
- Diese Fonds können in unterschiedliche Anlageobjekte investieren, auch (zum Teil) in nicht-grüne Anlagen, die nicht als nachhaltige Investition qualifiziert werden könnten und die keinen Beitrag zu E/S-Merkmalen des Produktes leisten können. (Erwägungsgrund 21 ESA's Final RTS zu SFDR)

## Artikel 9 (Dark-Green) Produkte

- Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben
- Diese haben ein spezifisches Investmentziel, wie etwa eine Reduktion von CO2-Emissionen, die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, die nachhaltige Nutzung und den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, etc.
- Im Unterschied zu Art. 8 sind das sehr enge Vorgaben, es gibt noch nicht viele Angebote in dieser Kategorie
- Darüber hinaus gilt, dass Fonds, die neben grünen Anlageobjekten auch in Anlageobjekte investieren, die nicht im Einklang mit der angestrebten nachhaltigen Investition stehen (wie Aktien von Fossil-Fuel Unternehmen), nicht als Art. 9-Produkte betrachtet werden können.

Allgemeine  
Anforderungen



Detaillierte  
Anforderungen

# Offenlegungspflichten (1/5) – Grundlagen

## Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik

Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf das Unternehmen

## Offenlegungspflichten auf Produktebene

Offenlegungen in der vorvertraglichen Dokumentation

Regelmäßige Berichterstattung (Offenlegungen in jährlichen Berichten)

Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Produktebene

# Offenlegungspflichten (2/5) – Internetseite

## Unternehmensebene

- Informationen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen und/oder Anlageberatungstätigkeiten (Art. 3 SFDR)
- Beschreibung, wie die Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik einbezogen sind (Art. 5 SFDR)
- Eine Erklärung dazu, wie nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf ESG-Faktoren berücksichtigt werden (Principal Adverse Impact (PAI) Reporting) (Art. 4 SFDR)\*

## ESG Produkte

## Artikel 8 Produkte

- Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale (Art. 8) oder des nachhaltigen Investitionsziels (Art.9)
- Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen
- Diese umfassen insbesondere Angaben zu den Datenquellen, zu den Kriterien für die Bewertung der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts herangezogen werden.
- Die Fondmanager müssen auch relevante Informationen, die in der vorvertraglichen Dokumentation sowie in jährlichen Berichten offengelegt werden, auf der Internetseite offenlegen.

## Artikel 9 Produkte

## Wo und wie?

- Informationen sind auf der Internetseite der KVG zu veröffentlichen.
- Die Informationen zu Art. 8 und Art 9-Produkten sind in einem separaten Abschnitt der Internetseite mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsbezogene Informationen“ zu veröffentlichen.
- Der gesonderte Abschnitt muss in demselben Teil der Internetseite sein, in dem auch andere produktbezogene Informationen und Unterlagen wie Marketingunterlagen zu finden sind.
- Die Informationen über Art. 8 und Art. 9-Produkte müssen solche Produkte klar bezeichnen und relevante Informationen rund um E/S-Merkmale oder die nachhaltige Investition klar darstellen.
- Alle Informationen sind regelmäßig zu aktualisieren und fortlaufenden auf einem aktuellen Stand zu halten.

\* Die PAI-Reporting Anforderungen gelten erst ab dem 30. Dezember 2022.

# Offenlegungspflichten (3/5) – Vorvertragliche Dokumentation

- Alle Produkte**
- Informationen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen;
  - Die Angaben zu Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte;
  - Fondmanager, die Nachhaltigkeitsrisiken für als nicht relevant halten, müssen eine klare und knappe Begründung dafür auf dem Website veröffentlichen.

- Artikel 8 Produkte**
- Beschreibung der ökologischen (E) und/oder sozialen (S) Merkmale des Produkts;
  - Informationen dazu, wie die ökologische und/oder soziale Merkmale des Produkts erfüllt werden;
  - Sofern ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, die Informationen dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.

- Artikel 9 Produkte**
- Beschreibung der nachhaltigen Investition, die das Produkt anstrebt;
  - Beschreibung der Strategie, die die KVG verfolgt, um das Investitionsziel zu erreichen (Draft RTS Erwägungsgrund Nr. 29);
  - Sofern ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Informationen dazu, wie der Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;
  - Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.

Wo und wie?	
<b>AIFs</b>	Art. 23 Disclosure Statement (PPM)
<b>OGAWs</b>	OGAW Prospekt
<b>EuVeca/EuSEF</b>	Anlegerinformationen (Art. 13 EuVeca/Art. 14 EuSEF Verordnung)
Bei der Verbreitung von vorvertraglichen Offenlegung können sich die KVGen an Templates aus Anhängen II und III zu den RTS orientieren.	



- Die Marketingmitteilungen dürfen nicht mit den unter der SFDR offengelegten Informationen in Widerspruch stehen.
- Die OGAW-Anforderungen an Marketingmitteilungen verlangen von KVGen Marketingmitteilungen im Einklang mit Prospektinformationen.
- Die neue EU-Verordnung (EU/2019/1156) „CBDR“ führt neue Anforderungen an Marketingmitteilungen für OGAWs und AIFMs ein. Die AIFMs werden künftig ähnliche Anforderungen wie OGAW-KVGen erfüllen müssen.

# Offenlegungspflichten (4/5) – Periodische Berichte

	Artikel 8-Produkte	Artikel 9-Produkte
Was?	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Angaben dazu, inwieweit die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden</li><li>b) Angaben zu Top-Investments des Produkts</li><li>c) Angaben zum Anteil der nachhaltigkeits- bezogenen Anlagen</li><li>d) Angaben zu Maßnahmen, die die KVG ergriffen hat, um die E/S Merkmale zu erreichen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Informationen zur Gesamtnachhaltigkeitswirkung des Finanzprodukts, belegt durch relevante Nachhaltigkeitsindikatoren; oder</li><li>b) Für Produkten, bei welchen ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, die Angaben dazu, wie sich das Produkt im Verhältnis zur Referenzbenchmark entwickelt hat;</li><li>c) Für Produkte, die eine CO2-Reduzierung anstreben, Angaben dazu, wie das Investmentziel auf das Pariser Abkommen ausgerichtet ist;</li><li>d) Angaben nach (b), (c) und (d) wie bei Art. 8-Produkten im Hinblick auf die nachhaltige Investition</li></ul>
Wo?		<ul style="list-style-type: none"><li>▪ In dem <u>jährlichen Bericht</u> des AIF / OGAW / EuVeca / EuSEF</li></ul>
Ab wann?		<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Fondmanager haben ihre jährlichen Berichte unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen für Berichtszeiträume ab dem <u>1. Januar 2022</u> zu erstellen.</li></ul>

# Offenlegungspflichten (5/5) – Taxonomie Verordnung

## Zusätzliche Offenlegungspflichten für Art. 8 (E) und Art. 9-Produkte

- Nach der Taxonomie-Verordnung haben Fondmanager im Hinblick auf Art. 8, die ökologische Merkmale bewerben, und Art. 9-Produkte, die in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zu einem Umweltziel beiträgt, zusätzliche Informationen zu ökologischen Merkmalen oder zur nachhaltigen Investition des Finanzinstruments zu veröffentlichen.
- Die folgenden Informationen müssen sowohl in der vorvertraglichen Dokumentation als auch in jährlichen Fondsberichten offengelegt werden:
  - a. Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beiträgt; und
  - b. Die Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.
  - c. Die Beschreibung muss auch den Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, als Prozentsatz darstellen.

!

Im Hinblick auf alle anderen Finanzprodukte, die weder Art. 8 (E) Produkte noch Art. 9-Produkte sind, haben Fondmanager die folgende Erklärung in die vorvertragliche Dokumentation und den Fondsbericht einzufügen:  
„Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten“.

### Umweltziele nach Art. 9 Taxonomie Verordnung

1. Klimaschutz;
2. Anpassung an den Klimawandel;
3. die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
4. der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
6. der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

# Änderungen des OGAW und AIFMD-Rahmenwerks

## Neue organisatorische Anforderungen für Fondmanager

- Am 21. April 2021 hat die EU Kommission das *Sustainable Finance Package* veröffentlicht.
- Dabei wurden auch die letzte Entwürfe der Änderungsverordnungen zur Delegierten Verordnung (EU) 231/2013 zur AIFMD sowie zur OGAW-Durchführungsrichtlinie 2010/43/EU veröffentlicht.
- Die KVGs müssen künftig **Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken** umfassend in ihrer **internen Aufbau- und Organisationsstruktur** sowie im **Risikomanagement** berücksichtigen.
- Die Nachhaltigkeitsrisiken müssen bewertet und in Risikomanagement-Richtlinien und internen Prozessen integriert werden.
- Im Rahmen des Investmentprozesses müssen KVGs in Zukunft auch **nachhaltigkeitsbezogene Interessenskonflikte** ermitteln. Dazu zählen etwa Interessenskonflikte, die sich aus der Vergütung oder aus persönlichen Transaktionen von relevanten Mitarbeitern ergeben. Auch Konfliktquellen, die zu Greenwashing oder falscher Darstellung von Anlagestrategien führen können, sind zu berücksichtigen.
- Die Anforderungen aus dem BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken müssen ebenfalls entsprechend berücksichtigt und in den Investitionsprozess implementiert werden.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Verena Ritter-Döring**

Partnerin Banking &  
Finance Regulatory  
Frankfurt am Main  
+ 49 69 997130-404  
v.ritter-doering@taylorwessing.com



**Charlotte Dreisigacker**

Rechtsanwältin, Banking &  
Finance Regulatory  
Frankfurt am Main  
+49 69 97130-402  
c.dreisigacker@taylorwessing.com



**Miroslav Djuric LL.M.**

PSL/Advokat, Banking &  
Finance Regulatory  
Frankfurt am Main  
+49 69 97130-203  
m.djuric@taylorwessing.com



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

[taylorwessing.com](https://taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2021

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter [taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information](https://taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information) zu finden.